



Merkblatt

Internethandel mit Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln - Eine Hilfestellung für Anbieter

Stand: November 2015

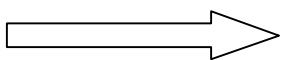
Wegen der zunehmenden Bedeutung des Internethandels haben wir für Sie wichtige Informationen und Vorschriften zusammengestellt. Die nachfolgenden **Informationen** geben einen **Überblick, sind aber weder abschließend noch verbindlich**. Es obliegt Ihnen, sich vor Aufnahme der Tätigkeit umfassend zu informieren. Eine Beratung erhalten Sie bei Beauftragung eines Handelslabors oder eines Rechtsanwaltes. Auf der Internetseite <http://svv.ihk.de> finden Sie das bundesweite Sachverständigenverzeichnis der IHK und über den Link <http://www.bvl.bund.de/gegenprobensachverstaendige> eine Liste der von den Bundesländern zugelassenen Gegenprobensachverständigen. Weiterhin verfügen die Rechtsanwaltskammern über einen Anwaltssuchservice. Die im Text genannten deutschen Rechtsvorschriften können Sie abrufen unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>. Die europarechtlichen Vorschriften finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

1. Registrierung des Unternehmers

Gemäß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften (Art. 3 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002) sind **Lebensmittelunternehmen alle** Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, **die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen**.

Anbieter von Lebensmitteln im Internet (auch Einzelpersonen) gelten damit als Lebensmittelunternehmer, die nach EU-Recht (Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004) dazu verpflichtet sind, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen und wesentliche Änderungen der Tätigkeit zu melden. Das betrifft ebenso Internetanbieter ohne eigenes Warenlager.

Mit der Registrierung eines Betriebes wird erreicht, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde Kenntnis von diesem Betrieb erhält und amtliche Kontrollen durchführen kann. Die Registrierung erfolgt bei den örtlich zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden der Land- und Stadtkreise http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Ansprechpartner_Lebensmittelueberw.pdf



Folgende Pflichten sind zu beachten:

- Registrierung als Lebensmittelunternehmer
- Informationspflicht nach § 5 Telemediengesetz

Für weitere Informationen in Zweifelsfällen sowie für die Antragsstellung setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Verbindung.

2. Produktspezifische Regelungen

Grundsätzlich dürfen Lebensmittel ohne vorherige Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Bestimmte Lebensmittel sind jedoch zulassungspflichtig oder müssen vor dem Inverkehrbringen beim BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) angezeigt werden. Die Anforderungen der Basis-VO (EG) Nr. 178/2002 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sind zu beachten.

- Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel sind Nährstoff-Konzentrate in dosierter Form, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Gemäß den Regelungen der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) müssen sie spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem



BVL angezeigt werden

(http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/Im_nahrungsErqMittel_node.html).

Das BVL nimmt aber keine Prüfung der Produkte auf die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ihrer Verkehrsfähigkeit vor. Für die Einhaltung der Rechtskonformität ist der Lebensmittelunternehmer selbst verantwortlich. Unter <http://www.ua-bw.de> können Sie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zu *Import und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln* abrufen.

- Diätetische Lebensmittel

Diätetische Lebensmittel sind für besondere Ernährungserfordernisse bei Krankheiten oder bei Unverträglichkeiten für einzelne Lebensmittel bestimmt. Hierunter fallen u.a. auch Produkte für Schwangere, Stillende oder Säuglinge. An ihre Zusammensetzung, Herstellung und Kennzeichnung werden durch die Regelungen der Verordnung über diätetische Lebensmittel (DiätV) besondere Anforderungen gestellt.

Nach § 4a der DiätV besteht für bestimmte diätetische Lebensmittel eine Anzeige- bzw. Prüfpflicht beim BVL. In Anlage 8 der DiätV sind die Gruppen von diätetischen Lebensmitteln aufgeführt, die von diesem Anzeigeverfahren ausgenommen sind und für die spezielle Verordnungen gelten. Weitere Informationen zum Anzeige- und Prüfverfahren diätetischer Lebensmittel erhalten Sie unter <http://www.bvl.bund.de>.

- Novel Food

Unter dem Begriff „Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten“, sog. Novel Food, versteht man Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Unter Novel Food fallen zum Beispiel exotische Pflanzenarten und daraus gewonnene Bestandteile. Novel Food benötigt eine Zulassung durch die EU. Anträge dazu nimmt in Deutschland das BVL entgegen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter <http://www.bvl.bund.de>.

3. Lebensmittelrechtliche Anforderungen an die Kennzeichnung

Anbieter von Lebensmitteln müssen sicherstellen, dass die Produkte den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Lebensmittel müssen sicher, d.h. gesundheitlich unbedenklich, sein und dürfen in ihrer Aufmachung, Werbung und Kennzeichnung den Verbraucher nicht in die Irre führen. Die Kennzeichnung zu Inhaltsstoffen, Qualitätsmerkmalen und Eigenschaften eines Lebensmittels erleichtert dem Verbraucher die Kaufentscheidung. Zu einer Reihe von Angaben ist der Anbieter verpflichtet, aber auch die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung ist zum Teil reglementiert.

Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

- **LMIV**

Online-Händler, die vorverpackte Lebensmittel durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken (z.B. Katalog, Internet, TV, E-Mail, Telefon) zum Verkauf anbieten, sind seit dem 13.12.2014 gemäß Artikel 14 EU-Lebensmittelinformationsverordnung-LMIV (EU-Verordnung Nr. 1169/2011) verpflichtet, den Verbrauchern noch vor dem Abschluss eines Kaufvertrags bestimmte Pflichtinformationen ("verpflichtende Informationen" gemäß Artikel 14 LMIV) verfügbar zu machen. Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die im Fernabsatz angeboten werden, sind lediglich nach Art. 14 Abs. 2 LMIV die nach Art. 44 Abs. 1 Buchstabe a verpflichtenden Angaben über die Allergenkennzeichnung nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c LMIV) verfügbar zu machen. Unter <http://www.ua-bw.de> können Sie ein Merkblatt „Checkliste Lebensmittelkennzeichnung im Fernabsatz“ mit ausführlichen Informationen abrufen.



- **Health Claims VO**

Die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (VO (EG) Nr. 1924/2006) (Health Claims VO) regelt die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Kennzeichnung oder bei der Werbung für Lebensmittel. Danach dürfen nährwertbezogene Angaben nur dann gemacht werden, wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt sind und den festgelegten Bedingungen entsprechen. Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie gemäß der VO (EG) 1924/2006 zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Artikeln 13 und 14 der Health Claims VO aufgenommen sind. Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern können nur dann gemacht werden, wenn sie nach dem Verfahren der Artikel 15, 16, 17 und 19 der VO (EG) 1924/2006 zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben und aller erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben zugelassen worden sind.

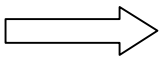
- **Zusatzstoffe**

Für die Kennzeichnung von zugesetzten Zusatzstoffen i.S. der EU Verordnung 1333/2008 bzw. der Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZuIV) gelten die Kennzeichnungsvorschriften der LMIV bzw. § 9 ZZuIV.

Produktbezogene Kennzeichnungsregelungen

Im Lebensmittelrecht gibt es eine Vielzahl von sogenannten vertikalen Verordnungen, die sich auf eine bestimmte Gattung von Produkten beziehen, wie z.B. die Alkoholhaltige Getränkeverordnung (AGeV) oder die Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (KoffeinV). Diese zahlreichen Vorschriften können hier nicht vollständig aufgelistet werden, müssen jedoch im Einzelfall wegen ihrer speziellen Kennzeichnungsregelungen beachtet werden.

Insbesondere sind die bereits unter Punkt 2 erwähnten produktspezifischen Regelungen der NemV sowie der DiätV relevant.



Pflichtkennzeichnungselemente müssen angegeben sein.

Werbeaussagen dürfen nicht irreführend sein.

Werbung mit Gesundheitsbezug oder zur Verringerung von Krankheitsrisiken bedarf die Zulassung.



Hinweis zu anderen Produktkategorien:

- **Arzneimittel**

Der Handel mit Arzneimitteln unterliegt besonderen Beschränkungen. Arzneimittel müssen vor ihrem Inverkehrbringen von einer Bundesoberbehörde (BfArM oder PEI) oder einer europäischen Behörde (z.B. EMA) zugelassen werden, um auf dem deutschen Markt die Verkehrsfähigkeit zu erlangen. Nach Prüfung der pharmazeutischen Qualität, der therapeutischen Wirksamkeit und der Unbedenklichkeit, erteilt die Behörde die Zulassung für das spezifische Arzneimittel. Traditionelle Arzneimittel sind bereits nach ihrer Registrierung durch eine der genannten Behörden verkehrsfähig. Der Wirksamkeitsnachweis ist für diese Arzneimittelgruppe nicht erforderlich. Ausführliche Informationen zu *Zulassung, Registrierung und Risikoüberwachung von Arzneimitteln* erhalten Sie unter <http://www.bfarm.de> bzw. http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/_node.html

"Dietary Supplements" Viele im Ausland (insbesondere in Drittländern) als „Dietary Supplements“ vermarktete Produkte sind hierzulande keine Nahrungsergänzungsmittel, sondern sie sind nach EU- bzw. nach deutschem Recht als Arzneimittel einzustufen. Das sind entweder Produkte, die arzneilich wirksame Inhaltsstoffe enthalten oder Produkte, denen eine heilende oder lindernde Wirkung zugesprochen wird.

- **Kosmetische Mittel**

Vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels muss die verantwortliche Person der Kommission auf elektronischem Wege Angaben gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1223/2009 zur Verfügung stellen, wie Name des kosmetischen Mittels, Name und Anschrift der verantwortlichen Person, Rahmenrezeptur, das Herkunftsland im Falle des Imports. Weiterhin fordert die Kosmetik-Verordnung von der verantwortlichen Person das Führen einer Produktinformationsdatei gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 1223/2009 über die in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel.

Die Kennzeichnung ist im Art. 19 der VO (EG) Nr. 1223/2009 geregelt.

Ausführliche Informationen über kosmetische Mittel sowie ein Merkblatt mit *Informationen für Kosmetik-Hersteller und Importeure* sind unter <http://www.cvua-karlsruhe.de> abrufbar.

Kontakte:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Karlsruhe**, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe,

Tel.: 0721 / 926-3611, Fax: 0721 / 926-3549; eMail: poststelle@cvuaka.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-karlsruhe.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg,

Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100; eMail: poststelle@cvuafr.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Sigmaringen**, Hedinger Str. 2/1, 72488 Sigmaringen,

Tel.: 07571 / 7434-205, Fax: 07571 / 7434-202; eMail: poststelle@cvuasig.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-sigmaringen.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,

Tel.: 0711 / 3426 -1234, Fax: 0711 / 58 81 76; eMail: poststelle@cvuas.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>